

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der sitour - werbe gmbh, An der Breite 6 a, nachfolgend als „sitour“ bezeichnet.

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1.1 sitour ist im Bereich der Werbung, Kommunikation und Beschilderung tätig, namentlich in der Beratung und Konzeption von Werbe- und Marketingleistungen sowie in der Konzeption, Beratung und Verkauf von Sicherheits- und Informationssystemen speziell in alpinen Destinationen. Die Tätigkeit von sitour umfasst je nach Beauftragung die Umsetzung und Durchführung konkreter Werbemaßnahmen in Bergbahnen und Skigebieten sowie - auf Verlangen des Kunden – ggf. die Auftragsvergabe für die Produktion zusätzlich gewünschter Werbe- und Verkaufsförderungsmaterialien.

1.2 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen sitour und dem Kunden, soweit dieser sitour mit der Erbringung entsprechender Leistungen beauftragt. Die Umsetzung und Erstellung von Werbemaßnahmen, Werbemittel oder entsprechende Beratungsleistungen werden gemäß diesen AGB in dem jeweils vereinbarten Zeitraum und Umfang aufgrund eines gesonderten Auftrags des Kunden gegen Zahlung des zwischen den Parteien vereinbarten Entgelts erbracht („Einzelauftrag“). In den jeweiligen Einzelaufträgen werden die durch sitour jeweils zu erbringenden Leistungen im Einzelnen bestimmt.

Soweit der Kunde im Rahmen des Einzelauftrags spezifisch Werbeflächen anmietet, wird dieser Einzelauftrag auch als „Mietvertrag“ bezeichnet. „Mietvertrag“ bezeichnet in diesem Sinne die Vereinbarungen über die Überlassung und Nutzung von Werbeflächen gegen Entgelt zeitlich befristet auf die jeweilige Vertragslaufzeit unter Bezugnahme auf die vorliegenden AGB sowie ggf. weitere Anlagen, aus denen sich der Standort, Größe und technische Ausgestaltung der Werbefläche im Einzelnen ergibt.

1.3 Maßgeblich ist grundsätzlich jeweils die beim Vertragsschluss gültige Fassung der AGB. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen. Individuelle Vertragsabreden haben darüber hinaus Vorrang vor diesen AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

1.4 Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote von sitour sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung von sitour zustande, außerdem dadurch, dass sitour mit der Erbringung der beauftragten Leistung beginnt. Im jeweiligen Vertrag ist der konkrete vom Kunden gewünschte Umfang der von sitour zu erbringenden Leistungen sowie das hierfür vom Kunden zu leistende Entgelt im Detail ausgestaltet.

2.2 Der Vertragsschluss erfolgt regelmäßig unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von sitour zu vertreten ist und mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde. sitour wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die vertragsgemäß geschuldeten Leistungen bereitstellen zu können. Andernfalls wird die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit wird der Kunde unverzüglich informiert.

§ 3 Allgemeine Leistungen von sitour

3.1 sitour wird die Interessen des Kunden nach besten Kräften wahrnehmen. Die Ausführung der Leistungen von sitour erfolgt durch fachlich qualifizierte Personalressourcen für den Kunden. sitour hat die Leistungen nach Maßgabe der konkreten Aufforderungen, gegebenenfalls Leistungsbeschreibungen des Kunden zu erbringen. sitour unterliegt während der Tätigkeit für den Kunden über die konkreten Vorgaben der Beauftragung hinaus keiner weiteren Weisungen des Kunden hinsichtlich Ort, Zeit sowie Art und Weise der Leistungserbringung.

Der Umfang der konkret geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Einzelauftrag bzw. dem Mietvertrag. sitour behält sich vor, die Spezifikation der geschuldeten Leistungen ggf. insoweit im Rahmen des Zumutbaren abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten und, soweit geschuldet, üblichen Zweck herbeigeführt wird.

3.2 sitour wird im Rahmen eines Mietvertrages das Werbemittel während der Vertragslaufzeit stets in einem sauberen und gepflegten Zustand halten. Die Parteien werden sich gesondert über Anbringung und Erneuerung der Werbung abstimmen.

- 3.3 Die Beauftragung erstreckt sich regelmäßig nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Werbemaßnahmen rechtlich zulässig sind. sitour behält sich vor, Werbungen und/oder Werbemittel nicht anzubringen, die gegen behördliche Bestimmungen verstoßen oder deren Durchführung/Installation für sitour oder den Bergbahnbetreiber unzumutbar ist.
- 3.4 Gegenstand der Beauftragung ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

§ 4 Beratung des Kunden

- 4.1 sitour verpflichtet sich den Kunden über die gestalterischen Möglichkeiten von Werbemaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beraten. Bei der Beratung wird sitour berücksichtigen, welche Zielgruppen durch die Werbemaßnahmen angesprochen werden sollen und welche Zwecke der Kunde insgesamt verfolgt.
- 4.2 Branchenspezifische Kenntnisse werden von sitour nicht erwartet. sitour ist insbesondere nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten des angesprochenen Kreises von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen der Werbemaßnahmen zählen.

§ 5 Leistungen des Kunden/Mitwirkungspflichten/Gestaltung der Zusammenarbeit

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, sitour die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Informationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.
- Bei analogen Werbekampagnen ist der Kunde verpflichtet, der sitour die finalen und druckfähigen Daten spätestens 8 Wochen (56 Kalendertage) vor dem vereinbarten Beginn der Kampagnenlaufzeit vollständig zur Verfügung zu stellen.
- Bei digitalen Werbekampagnen ist der Kunde verpflichtet, der sitour die finalen Daten spätestens eine Woche (7 Kalendertage) vor dem vereinbarten Beginn der Kampagnenlaufzeit vollständig zur Verfügung zu stellen.
- Erfolgt die Bereitstellung der Druckdaten verspätet, verschiebt sich der vereinbarte Montagetermin automatisch um den Zeitraum der Verspätung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungs- und Wiederanlaufzeit von bis zu 7 Kalendertagen.
- Aus einer durch verspätete Datenanlieferung resultierenden Verzögerung der Montage oder Produktion kann der Kunde keine Schadensersatzansprüche, Rücktrittsrechte oder Minderungsansprüche bezüglich der Vergütung herleiten. Die Vergütungspflicht des Kunden bleibt auch für den Zeitraum der Verzögerung vollumfänglich bestehen.
- 5.2 Soweit der Kunde sitour Vorlagen/Informationen oder sonstige Inhalte zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/Informationen und sonstigen berechtigt ist. Er stellt sitour für den Fall der Inanspruchnahme wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtsverletzungen und/oder Verletzungen von Rechten Dritter durch die Auswahl derartiger Vorlagen/Informationen und/oder auf Grund von entsprechenden Inhalten von sämtlichen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter frei. Er wird sitour insbesondere auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, die sitour entstehen sollten, frei.
- 5.3 Nimmt der Kunde von sitour vorgeschlagene Entwürfe an, so gilt dies als Genehmigung des mit dem Einzelauftrag von sitour verbundenen Kostenvoranschlags.

§ 6 Vergütung

- 6.1 Es gelten die in dem Vertrag bzw. Auftragsbestätigung vereinbarten Entgelte. Eine weitere, nicht in den Einzelaufträgen definierte Vergütung für sonstige Tätigkeiten von sitour wird nur gezahlt, wenn diese vorher mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 6.2 Vergütungen werden zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet. Sie wird 14 Kalendertage nach Zugang einer Rechnung fällig. Im Einzelfall kann sitour angemessene Vorschusszahlungen verlangen.
- 6.3 Aufwendersatz für Auslagen von sitour, insbesondere für Versand- und Vervielfältigungskosten, erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung der Ausgaben durch den Kunden.
- 6.4 sitour ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. sitour wird diese Preiserhöhungen dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt geben; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat.
- 6.5 Sonstige ausdrücklich als vergütungspflichtig vereinbarte Leistungen werden von sitour nach Aufwand (Zeit & Material) zu den jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Listenpreisen von sitour erbracht.

§ 7 Referenzkundenwerbung

- 7.1 Soweit nicht gesondert etwas Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, ist sitour berechtigt, den Kunden unter Verwendung des zur Kennzeichnung seines Unternehmens genutzten Logos als Referenzkunden zu benennen.

§ 8 Einräumung von Nutzungsrechten

- 8.1 Der Kunde steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von sitour gefertigten Werbemaßnahmen, Schriftstücke oder sonstigen Dokumente und Unterlagen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
- 8.2 Soweit sich aus den Einzelaufträgen nichts Abweichendes ergibt, räumt sitour dem Kunden zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein. Bis zur vollständigen Bezahlung der für die Leistung von sitour geschuldeten Vergütung wird eine Verwendung nur auf Widerruf gestattet. Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen, einschließlich Entwurfsmaterialien und erarbeiteten Konzepten, bleiben sitour vorbehalten. Eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte sowie jede Vervielfältigung, weitere Veröffentlichung oder jede Art der Veränderung, Bearbeitung oder Umgestaltung dieser Arbeitsergebnisse durch den Kunden ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von sitour nicht gestattet.
- 8.3 sitour wird dem Kunden zum Nachweis über die Veröffentlichung/Installation des Werbemittels geeignete Fotografien herstellen und diese dem Kunden zukommen lassen. Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes unterlizenzierbares und übertragbares Recht, die Fotografien zu eigenen Werbezwecken in eigenen Internetpräsenzen und Unternehmensbroschüren zu verwerten, zu nutzen und zu veröffentlichen und hierzu ggf. zu bearbeiten.

§ 9 Datensicherheit, Datenschutz

- 9.1 Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 9.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes sitour von Ansprüchen Dritter frei.
- 9.3 sitour wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

- 10.1 Der Vertrag wird jeweils für die im Rahmen der konkreten Beauftragung genannte Dauer und Laufzeit abgeschlossen.
- 10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages durch sitour liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde das vereinbarte Entgelt nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Fälligkeit und Mahnung zahlt. Ein wichtiger Grund liegt ferner insbesondere dann vor, wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert oder über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 10.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird sitour das Werbemittel zum Ablauf dieses Vertrages entfernen und dieses entsorgen.

§ 11 Geheimhaltung

- 11.1 Der Kunde und sitour verpflichten sich gegenseitig zur Vertraulichkeit gem. der nachfolgenden Bestimmungen.
- 11.2 Der Empfänger hat die Geschäftsgeheimnisse der offenbarenden Partei im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich und technisch sensible Daten (gemeinsam „Vertrauliche Informationen“), die ihm anvertraut wurden oder bekannt geworden sind - unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht - geheim zu halten, nicht bekannt zu geben oder offenzulegen. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe an den Empfänger bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; die vom Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die Vertrauliche Informationen selbst gewonnen wurden oder die dem Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages. Auch der Inhalt des Vertrages selbst ist von dieser Verpflichtung erfasst.

- 11.3 Der Empfänger darf Vertrauliche Informationen intern nur beschränkt auf das erforderliche Maß und den erforderlichen Personenkreis („need-to-know“) offenlegen. Vertrauliche Informationen dürfen vom Empfänger insbesondere nur dessen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern oder seinen der beruflichen Verschwiegenheit unterliegenden Beratern zugänglich gemacht werden, soweit diese mit den vertraglichen Beziehungen befasst sind und die Informationen vernünftigerweise benötigen. Die Mitarbeiter sind vorab auf diese Vereinbarung hinzuweisen. Der Empfänger wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle Personen, denen Vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen in gleicher Weise verfahren, wie der Empfänger dies zu tun verpflichtet ist.
- 11.4 Der Empfänger ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu verwerten oder sich anzueignen. Insbesondere bei Produkten und Gegenständen ist der Empfänger nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen im Wege des sog. „reverse engineering“ durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen zu erlangen.
- 11.5 Auf Aufforderung der offenbarenden Partei sowie ohne Aufforderung spätestens nach Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der Empfänger, alle ihm zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen sowie alle davon angefertigten Kopien und Abschriften unverzüglich an die offenbarende Partei zurückzugeben oder in Abstimmung mit ihr zu vernichten. Soweit Unterlagen, die Vertrauliche Informationen enthalten, in elektronischer Form überlassen worden sind, sind diese Daten spätestens bei Beendigung dieses Vertrages zu löschen oder – soweit dies technisch nicht möglich ist – dauerhaft zu sperren.
- 11.6 Der Empfänger wird die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- 11.7 Verstößt der Empfänger vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Pflichten zur Geheimhaltung, verpflichtet er sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe durch die offenbarende Partei nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Höhe der konkret verwirkten Vertragsstrafe richtet sich insbesondere nach dem Grad der Vertraulichkeit des betroffenen Geschäftsgeheimnisses oder der sonstigen vertraulichen Information, dem Grad des Verschuldens, dem Umfang der offengelegten Information sowie der Anzahl der unberechtigten Personen, deren gegenüber die Information pflichtwidrig offengelegt wird.
- 11.8 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe stellt den Mindestschaden dar.

§ 12 Instandhaltung und Gewährleistung

- 12.1 sitour leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Werbemaßnahme nach Maßgabe des Einzelauftrags bzw. nach Maßgabe des Mietvertrages sowie nach Maßgabe dieser AGB während der Vertragslaufzeit. sitour wird auftretende Sach- und Rechtsmängel in angemessener Zeit beseitigen.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, sitour Mängel an Leistungen nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.
- 12.3 Etwaige Mängel in den geschuldeten Leistungen im Rahmen eines als Mietvertrag ausgestalteten Einzelauftrags im Sinne von § 1.1 3. Absatz es werden nach Fehlerbeschreibung durch den Kunden umgehend behoben. Ist sitour eine Fehlerbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, so kann der Kunde anteilige Minderung verlangen. Dies gilt dann nicht, wenn der Mangel auf Umständen beruht, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere, wenn er nicht seiner Mitwirkungspflicht nachkommt. Bei wiederholten erheblichen Mängeln kann der Kunde darüber hinaus den Vertrag fristlos kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.
- 12.4 Bei sonstigen Mängeln an den Leistungen von sitour hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung, es sei denn, dass bereits Schäden entstanden sind, die einer Nachbesserung nicht zugänglich sind; diesbezüglich schuldet sitour Schadensersatz im Rahmen der Regelungen des § 13. Führt die Nacherfüllung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte im Rahmen der Regelungen der § 13 zu.
- 12.5 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich geltend gemacht werden. Ansprüche auf Nacherfüllung im Sinne von § 12.4, die auf einfache Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 12.6 sitour gibt gegenüber dem Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12.7 sitour übernimmt keine Gewähr für technische Mängel, die nicht von ihr zu vertreten sind.

§ 13 Haftung

- 13.1 sitour haftet für Schäden, die durch eigene Mängel, Verzug oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtung entstehen. Eine Schadensersatzpflicht von sitour für Schäden tritt jedoch erst dann ein, wenn der Kunde sitour die beanstandeten Mängel mitgeteilt und sitour die Mängel innerhalb angemessener Frist nicht behoben hat. Die Schadensersatzpflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten für eine neue Konzeption, Planung und Herstellung der geschuldeten Leistung.
- 13.2 sitour verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen. sitour steht jedoch nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahme im Einzelnen ein. Der Kunde hat die rechtliche Zulässigkeit bestimmter Werbemaßnahmen gesondert auf eigene Kosten durch eine sachkundige Person seiner Wahl überprüfen zu lassen. sitour gibt ferner gegenüber dem Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.3 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen von sitour. sitour haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Sie haftet hingegen für die Verletzung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden. Vertragswesentliche Rechtspositionen sind solche, die der Vertrag dem Kunden nach dem Vertragsinhalt und -zweck zu gewähren hat. sitour haftet ferner für die Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- 13.4 sitour übernimmt keine Haftung für die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit von Systemen sowie für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen der technischen Anlagen und der Dienste, die nicht von sitour zu vertreten sind. sitour haftet insbesondere nicht für Störungen der Qualität des Zugangs zu Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die sitour nicht zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere Streiks, Aussperrungen, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen und behördliche Anordnungen. Ferner zählen hierzu sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (insbesondere Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Transporthindernisse, Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträgliche Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder sonstigen Betriebsstörungen). Gleichermaßen zählen hierzu auch der vollständige oder teilweise Ausfall der zur eigenen Leistungserbringung erforderlichen Kommunikations- und Netzwerkstrukturen und Gateways anderer Anbieter und Betreiber. sitour ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen für die Dauer des hindernden Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben. Für unwesentliche Unterbrechungen übernimmt sitour keine Haftung. sitour haftet ferner nicht bei Fehlern aus dem Risikobereich des Kunden oder sonstiger Dritter, insbesondere nicht bei Fehlern, die verursacht wurden durch unsachgemäße Bedienung oder Veränderung von Werbeflächen, Ausfall der Stromversorgung oder datenführender Leitungen, vor Fehlern aufgrund mangelnder Informationssicherheit oder ungeeigneter Umweltbedingungen am Ort des Betriebs der Werbemaßnahme.
- 13.5 sitour haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl der Werbemittel durch Dritte. Beeinträchtigungen der Werbewirkung des Werbemittels auf Grund von Witterungs- oder anderen Einflüssen, die nicht im Verantwortungsbereich von sitour liegen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Minderung des geschuldeten Entgelts.
- 13.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß der Absätze 1 bis 5 betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Garantien und/oder Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Arglist, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie bei sitour zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 13.7 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet sitour insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 13.8 Sollten die vertragsgegenständlichen Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen und wird der Kunde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt, wird der Kunde sitour unverzüglich schriftlich unterrichten und ihr die zur Abwehr erforderlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung stellen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Die Vertragsprodukte bleiben im Falle der vertraglich geschuldeten Eigentumsübertragung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von sitour. Der Kunde darf die Vertragsprodukte verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Er darf die Vertragsprodukte jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen aus einem Weiterverkauf der Vertragsprodukte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an sitour ab. sitour nimmt die Abtretung an.
- 14.2 Der Kunde darf die abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für sitour einziehen, solange diese Ermächtigung nicht widerrufen wird. Das Recht von sitour, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt.

- 14.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vertragsprodukte durch den Kunden wird im Falle des Eigentumsvorbehalts immer für sitour vorgenommen. Werden die Vertragsprodukte mit anderen, nicht sitour gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt sitour Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragsprodukte zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Bei Pfändungen der Vertragsprodukte durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von sitour hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

§ 15 Änderung der AGB

- 15.1 sitour behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. sitour teilt dem Kunden eine entsprechende Änderung in Textform mit.
- 15.2 Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Im Falle des Widerspruchs besteht der Vertrag unverändert mit den bisherigen Geschäftsbedingungen fort, sitour ist jedoch berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Soweit nicht gesondert etwas anderes geregelt ist, werden die Parteien die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern auferlegen.
- 16.2 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 16.3 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- 16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, das am Sitz von sitour zuständige Gericht.

Stand: Mai 2026